

eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift des Wehrpflichtigen, über den Heimatort sowie über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, haben sich nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten oder Heimen bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden. Die Leiter der Anstalten und Heime haben der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei über den Aufenthalt sowie über den Tag der Entlassung des zu erfassenden Wehrpflichtigen eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung Mitteilung zu geben.“

(2) Der § 5 der Erfassungsordnung wird durch folgende Absätze 9 und 10 ergänzt:

„(9) Die in den Absätzen 7 und 8 genannten Wehrpflichtigen haben sich innerhalb einer Woche nach Entlassung persönlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(10) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung vorübergehend bis zu 12 Monaten im Ausland aufhalten, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) ergeht.“

§ 3

Im § 8 der Erfassungsordnung ist die Bezeichnung „Wehrdienstbuch“ in „Wehrstammbuch“ abzuändern.

§ 4

Der § 9 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

„Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Erfasste Wehrpflichtige unterliegen gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes der Meldepflicht.

Als erfaßt gelten:

- Wehrpflichtige, die entsprechend dieser Anordnung erfaßt wurden,
- gediente Reservisten entsprechend § 1 Abs. 3 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 21), auch wenn die Ableistung der aktiven Dienstzeit vor Verkündung des Wehrpflichtgesetzes erfolgte,
- ungediente Reservisten, die entsprechend § 9 der Reservistenordnung zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen wurden,
- Wehrpflichtige, die sich vor dem Aufruf ihres Jahrganges zur Erfassung entsprechend § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes freiwillig zur Ableistung des Dienstes in der Nationalen Volksarmee melden, mit ihrer Meldung beim zuständigen Wehrkreiskommando.

Die Meldung der in den Buchstaben b bis d genannten Wehrpflichtigen zur Erfassung bei Aufruf ihres Jahrganges bleibt dadurch unberührt.

(2) Die Meldepflicht umfaßt:

- die unverzügliche persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando
 - über die Änderung des Namens,
 - über die Änderung des Wohnsitzes bzw. Wohnungswechsel
(Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kreis hat die persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando des bisherigen und des neuen Wohnsitzes zu erfolgen),
 - über den beabsichtigten Wechsel des Aufenthaltsortes für länger als zwei Monate,
 - über die beabsichtigten Auslandsreisen,
 - nach der Entlassung aus der Haft- oder Strafvollzugsanstalt gemäß § 5 Abs. 9;
- die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift
 - über den Wechsel der Arbeitsstelle,
 - über die Änderung des Familienstandes, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Tod des Ehegatten,
 - über die Veränderungen in der Familie, wie Geburt von Kindern, Adoption, Tod von Kindern oder eines Elternteils,
 - über die Änderung des Berufes und der Ausbildung,
 - über nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

(3) Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(4) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen. Dies gilt auch für gediente Reservisten.

(5) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfaßten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.“

§ 5

(1) Der § 11 der Erfassungsordnung erhält folgende Überschrift:

„Freistellung von der Arbeit“

(2) Der § 11 Abs. 1 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung, der persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 3 für die dazu benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.“